

TEXTL. Festsetzungen

gem. § 9 BauGB und BauNVO

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

- 5.2 Flächen gemäß § 9 (5) BauGB, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet waren (Sanierungsflächen): In dem gekennzeichneten Bereich ist eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken aus Vorsorgegründen unzulässig, da eine Verunreinigung des Grundwassers durch Chlorkohlenwasserstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.